



©kurt_wreiblich - fotolia.com

Brandschutz aktuell

Neue technische Regel „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) – Das ändert sich für Sie!

Mit der neuen ASR A2.2, die die ASR 13/1,2 im November 2012 abgelöst hat, ergeben sich einige neue Regelungen, angefangen bei der Einteilung der Brandgefährdungsklassen über Grundausstattung bis hin zur Branderkennung und Alarmierung.

Im November 2012 hat die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ die alte Arbeitsstättenrichtlinie ASR 13/1,2 abgelöst.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu beachten hat.

Die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik wieder und konkretisieren die Arbeitsstättenverordnung. Sie bieten anschauliche Hinweise und praktische Maßnahmen zur Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung.

Wenn die technischen Regeln eingehalten sind, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind.

Wo die ASR 13/1,2 ausschließlich bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöscher und Wandhydranten Anwendung fand, sind in der neuen ASR A2.2 auch Anforderungen an Branderkennungs- und Alarmierungsvorrichtungen beschrieben. Weiter sind jetzt organisatorische Maßnahmen für den Umgang mit vorgenannten Vorrichtungen festgehalten. Schließlich sind abweichende und ergänzende Anforderungen für Baustellen geregelt.

Was hat sich geändert?

Brandgefährdungsklassen

Bisher wurde zwischen einer geringen, mittleren und großen Brandgefährdung unterschieden. Diese wurden für verschiedene Nutzungen in Tabellen festgelegt. Die neue ASR kennt nur noch zwei Klassen und unterscheidet lediglich zwischen normaler und erhöhter Brandgefährdung. Eine normale Brandgefährdung liegt bei einer Nutzung vergleichbar mit einer Büronutzung vor. Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist in der ASR A2.2 eine Grundausrüstung beschrieben.

In der ASR A2.2 finden sich darüber hinaus Listen mit beispielhaften Aufzählungen von Betrieben oder Betriebsberei-

chen mit erhöhter Brandgefährdung. Bei Zweifel an der Brandgefährdungsklasse ist die zuständige Brandschutzdienststelle (z. B. die örtliche Feuerwehr) zu befragen.

Grundausrüstung

Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist in der ASR A2.2 eine Grundausrüstung mit Feuerlöschern und Wandhydranten beschrieben. Damit verschiedene Feuerlöscher miteinander verglichen werden können, wird das Löschvermögen in Löschmitteleinheiten (LE) ausgedrückt.

Konnte man früher für jede Brandgefährdungsklasse anhand der Grundfläche der Arbeitsstätte eine bestimmte Menge an Löschmitteleinheiten ermitteln, geht dies jetzt nur noch für die normale Brandgefährdungsklasse. Es dürfen auch nur noch Feuerlöscher mit mindestens 6 LE angerechnet werden.

Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung

Für Arbeitsstätten mit einer erhöhten Brandgefährdung galt früher, dass einfach mehr Feuerlöscher und Wandhydranten installiert werden konnten, um die Anforderungen zu erfüllen. Seit der neuen ASR A2.2 gilt, dass neben der

Grundausrüstung noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Beispielsweise können besonders gefährdete Bereiche mit einer höheren Zahl an Feuerlöschern oder mit Feuerlöschern für besondere Brände ausgestattet werden. Auch können zum Beispiel Löschanlagen oder Brandmeldeanlagen installiert werden. Welche Maßnahmen ergriffen werden, liegt in der Eigenverantwortung des Arbeitgebers.

Anordnung von Feuerlöschern

War in der ASR 13/1,2 lediglich erwähnt, dass in jedem Geschoss mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen war, gibt die ASR A2.2 genauere Angaben zur Aufstellung von Feuerlöschern. So müssen Feuerlöscher vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluren angebracht werden. Dabei soll die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) betragen, um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, Feuerlöscher so aufzuhängen, dass ihre Griffhöhe sich zwischen 0,80 und 1,20 m befindet. In vielen Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden werden Feuerlö-



scher, um Missbrauch durch Kinder zu vermeiden, immer noch so hoch aufgehängt, dass diese auch durch kleinere Erwachsene nicht aus der Halterung genommen werden können. Hier haben sich transparente Feuerlöscher-Schutzhauben aus festem PVC-Material oder PVC-Säcke bewährt. Diese erhöhen die Hemmschwelle für eine Nutzung durch Unbefugte und die Feuerlöscher können so in der richtigen Höhe aufgehängt werden. Im Handel sind auch Diebstahlsicherungen für Feuerlöscher erhältlich, welche den Missbrauch der Feuerlöscher erheblich verringern.

Branderkennung und Alarmierung

Erstmals sind in den ASR Regeln für Branderkennung und Alarmierung aufgenommen. In Arbeitsstätten muss sichergestellt werden, dass Beschäftigte im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder Arbeitsbereichen aufgefordert werden können. Eine frühzeitige Erkennung und Meldung eines Brandes durch Brandmelder (z. B. Rauchmelder) trägt maßgeblich zur

rechtzeitigen Einleitung von Räumungs- und Rettungsmaßnahmen bei. Außerdem kann ein Brand im Anfangsstadium schneller gelöscht werden.

Die ASR A2.2 fordert hiermit nicht automatisch in jeder Arbeitsstätte Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Feuerwehr. Brände können ausdrücklich außer durch Brandmelder auch durch Personen erkannt und gemeldet werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass automatische Brandmelde- und Alarmierungsvorrichtungen zu bevorzugen sind.

Aufforderungen durch behördliche Auflagen (z. B. durch ein Brandschutzkonzept) müssen natürlich eingehalten werden.

Unterweisung

Der Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich unterweisen. Hierbei muss insbesondere über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen, die hierbei berücksichtigt werden müssen, informiert werden. Die Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entste-

hungsbrände sowie das Verhalten im Gefahrenfall beinhalten.

Sinnvoll ist es, den Umgang mit Feuerlöschern zu proben, damit diese im Brandfall sinnvoll eingesetzt werden können und die Angst vor der Nutzung genommen wird.

Brandschutzhelfer

Neu in der ASR A2.2 ist die Ernennung von Brandschutz Helfern. Der Arbeitgeber muss dafür Sorge tragen, dass in seinem Betrieb eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten als Brandschutz Helfer ausgebildet ist. In der Regel ist ein Anteil von 5 % ausreichend. Bei erhöhter Brandgefahr, Anwesenheit von vielen Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität (z. B. Gehbehinderte oder ältere Personen) oder großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätten kann eine größere Zahl an Brandschutz Helfern erforderlich sein.

Brandschutz Helfer sind fachkundig zu unterweisen. Es wird jedoch keine spezielle Ausbildung gefordert.

Hinweis:

Die Unterweisungsinhalte sind für Brandschutz Helfer festgeschrieben:

- Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation
- Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahren durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall

Zur fachkundigen Unterweisung von Brandschutz Helfern gehören ebenfalls praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen.

Arbeiten mit Brandgefährdung

Unter dem Kapitel „Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen“ werden Maßnahmen beschrieben, welche bei Arbeiten mit einer Brandge-



Löschübungen im Rahmen einer Brandschutzübung.

fährdung zu beachten sind. Hierzu zählen zum Beispiel Schweißen und Trennschleifen, aber auch Unkrautvernichten mit offener Flamme. Hier ist für jedes der bei diesen Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE bereitzuhalten.

Checklisten Brandschutz

Was können Sie nun in der Praxis dafür tun, dass Ihr Gebäude brandschutztechnisch sicher ist? Nehmen Sie folgende Checkliste und prüfen Sie in Ihrem Gebäude, ob Sie folgende Fragen mit JA beantworten können. Falls Sie Fragen mit NEIN beantworten müssen, sorgen Sie dafür, dass Mängel abgestellt werden, oder informieren Sie Ihren Arbeitgeber.

Feuerlöscheinrichtungen

- Sind ausreichend Feuerlöscher und Wandhydranten vorhanden?
- Sind die vorhandenen Feuerlöscher für die richtige Brandklasse geeignet? (Bitte nutzen Sie für Fett- und Ölbrände nur spezielle Fettbrandlöscher!)
- Sind alle Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht?
- Ist der Standort von Feuerlöschern und Wandhydranten, die nicht gut sichtbar angebracht sind, durch das Brandschutzzeichen F005 „Feuerlöscher“ oder F003 „Wandhydrant“ gut sichtbar gekennzeichnet?
- Sind Feuerlöscher so angebracht, dass diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung genommen werden können?
- Sind Wandhydranten mit einem formbeständigen Schlauch ausgestattet?
- Werden Feuerlöscher (zweijährlich) und Wandhydranten (jährlich) regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft? Hinweis: Dies kann aus der Prüfplakette entnommen werden.



Das Brandschutzzeichen F005 markiert den Standort eines Feuerlöschers

- Sind alle Standorte der Feuerlösch-einrichtungen an den richtigen Stellen in den Flucht- und Rettungswegplänen gekennzeichnet?
- Haben Sie die auf den Feuerlöschern abgedruckte Bedienungsanleitung schon mal durchgelesen?

Andere Brandschutzvorrichtungen

- Werden Brandschutztüren regelmäßig geprüft und gewartet?
- Werden alle Brandmeldevorrichtungen und andere brandschutztechnische Vorrichtungen, wie z. B. Rauchabzüge, regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft?
- Werden Brandschutztüren mit Holzkeilen oder anderen nicht dafür zugelassenen Hilfsmitteln offengehalten?
- Sind die Brandschutztüren ohne technische Mängel (schließen diese z. B. selbstständig, sodass die Tagesfalle einrastet)?
- Sind die Flucht- und Rettungswegpläne aktuell (auch in Bezug auf die Standorte der Feuerlösch-einrichtungen)?

Weitere brandschutzrelevante Aspekte

- Sind alle Notausgänge gut erreichbar und nicht durch Möbel, Kartons usw. verstellt?

- Sind alle Notausgänge unverschlossen oder mit Anti-Panik-Beschlag ausgestattet und jederzeit einfach zu öffnen?
- Sind alle Flucht- und Rettungswege ausreichend ausgeschildert (mindestens mit lang nachleuchtenden Schildern)?
- Sind notwendige Treppenräume frei von Brandlasten?
- Sind alle Fluchtwege in ausreichender Breite freigehalten?
- Stimmen die tatsächlichen Flucht- und Rettungswege überein mit den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen?

Diese Listen sind bestimmt nicht vollständig, stellen aber auf jeden Fall ein Hilfsmittel dar, mit dem Sie Ihre Arbeit erleichtern können und mit welchem Sie für bessere Sicherheit für sich und alle anderen Nutzer Ihres Gebäudes sorgen können.

(Quelle: ASR A2.2, ASR 13/1,2)



Ron H.J.L. de Haan,
Dipl.-Ing.

studierte an der „Technischen Hogeschool Arnhem (NL).“

Nach seinem Studium spezialisierte er sich auf den baulichen und vorbeugenden Brandschutz und war u.a. bis zum Jahr 2000 im Klinikum Krefeld hauptverantwortlich für umfangreiche brandschutztechnische Maßnahmen. Nach Tätigkeiten als Sachverständiger Brandschutz in einem Ingenieurbüro und als Senior Projektleiter Brandschutz bei der DGMR Consulting Engineers ist er jetzt als Technischer Leiter im Gebäudemanagement der Stadt Tönisvorst tätig.